OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401040/2/FP

Datum: Linz, 7. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24.06.2025, GZ: BHLL/924100140777/24, wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis bestrafte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) wegen eines Delikts nach dem Bundesstraßenmautgesetz.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 29.07.2025 Beschwerde, in der er wie folgt ausführte:

„[…] ich erhebe gegen die Straferkenntnis unter dem Geschäftszeichen BHL/924100140777/24 Beschwerde und ersuche um eine öffentliche mündliche Verhandlung.
Konkret gebe ich zu der Beschwerde an, dass mir die 4 Wochen Frist ab Zustellung bewusst ist. Ich habe den RSa Brief am Montag den 30.06.2025 abgeholt und erhebe nun am Dienstag den 29.07.2025 Beschwerde. Ich habe meinerseits angenommen, dass dies noch in der Frist ist, jedoch bin ich schon 1 Tag darüber.
Deshalb ersuche ich hier Gnade vor Recht zu ergehen lassen und mir die Möglichkeit einer öffentlichen Verhandlung zu gestatten.
Vielleicht darf auch in Hinsicht auf die Länge des Verfahrens seitens der Behörde hingewiesen werden, da die Übertretung am 06.07.24 begangen wurde und die Straferkenntnis am 24.06.25 ausgestellt wurde.
Danke für ihre Bemühungen und das freundliche Telefonat. […]“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 31.07.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Die belangte Behörde wies in ihrem Vorlageschreiben auf die Verspätung der Beschwerde hin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen ist, unterbleibt gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Zusteller führte am 30.06.2025 einen Zustellversuch bei der Wohnung des Bf durch. Da der Bf nicht angetroffen wurde, legte der Zusteller eine Verständigung in die Abgabeeinrichtung ein und hinterlegte das gegenständliche Straferkenntnis bei der Postgeschäftsstelle B-Straße. Dort lag das Poststück ab dem 30.06.2025 zur Abholung bereit.
Der Bf holte dieses am 30.06.2025 ab.
[Verständigung über die Hinterlegung]

Der Bf versendete die Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis am 29.07.2025 um 09:12 Uhr.
[Zeitstempel E-Mail]

Die Beschwerde lautet wie unter Punkt I.2. wiedergegeben.

Das Straferkenntnis enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die auf die Beschwerdefrist von vier Wochen hinwies.
[genanntes Straferkenntnis]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Hinterlegungsschein, bei welchem es sich um eine öffentliche Urkunde handelt, bzw. die vom Bf herrührende Beschwerde. Der im Akt erliegende Hinterlegungsschein, der das Übernahmeverhältnis beurkundet, weist eine Übernahme und Zustellung des hier angefochtenen Straferkenntnisses am 30.06.2025 aus. Aus dem Zeitstempel auf dem E-Mail des Bf ergibt sich das Datum der Versendung der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

§ 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

§ 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

§ 17 Zustellgesetz lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zustellung und Verspätung

Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall dem 30.06.2025, als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Vorliegend ergibt sich aus der vollen Beweis machenden Hinterlegungsanzeige, dass der Zusteller den Bf an seiner Abgabestelle nicht antraf, einen Verständigungszettel in die Abgabeeinrichtung bei der Wohnung des Bf einlegte, die Sendung hinterlegte und diese ab dem 30.06.2025 bei der Postdienststelle aaa zur Abholung bereit lag.
Der Bf holte die Sendung auch am gleichen Tag ab, weshalb auf der Hand liegt, dass der Zusteller angesichts davon ausgehen durfte, dass der Bf regelmäßig an die Abgabestelle zurückkehrt. Die Zustellung durch Hinterlegung erfolgte sohin rechtmäßig.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, dass die Zustellung des behördlichen Zurückweisungsbescheids gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, am Montag, 30.06.2025, bewirkt war.

Der Bescheid konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag angefochten werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21.09.1995, 94/19/1280; 29.01.1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Montag, 30.06.2025, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 28.07.2025, dem Montag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der Bf hat seine Beschwerde am 29.07.2025 verfasst und versendet. Zu diesem Zeitpunkt war das Straferkenntnis bereits rechtskräftig.

Gesetzliche Fristen können von der Behörde oder dem Gericht nicht verlängert werden. Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist hat die Rechtskraft eines Bescheides zur Folge, die den Bescheid unabänderlich macht.
Dem Ersuchen des Bf, „Gnade vor Recht“ walten zu lassen, kann insofern nicht nachgekommen werden und hat auch die vom Bf angesprochene Verfahrensdauer keinen Einfluss auf die behördliche Frist.
Es kann an dieser Stelle aber angemerkt werden, dass keinesfalls von einer überlangen Verfahrensdauer ausgegangen werden kann, zumal der Behörde gemäß § 31 Abs. 2 VStG 3 Jahre zur Erledigung des Verfahrens zur Verfügung stehen.

IV.2. Ergebnis

Aus den oben dargestellten Gründen erweist sich, dass der Bf seine Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht hat, weshalb diese vom Verwaltungsgericht als verspätet zurückzuweisen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl